

Schutzkonzept Leichtathletik: Training

Aktuelle Version vom 02.06.2020, gültig ab dem 06.06.2020

Grundlagen für den Trainingsbetrieb

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Vorbehalt von Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

5 Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 2 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Leichtathletik

1. Nutzung der Leichtathletikanlagen

Eine Leichtathletikanlage mit sechs 400m Rundbahnen verfügt über eine Fläche von ca. 15'000m². Der geltende Mindestabstand von 2m und der vorgeschriebene Platzbedarf pro Person von 10m² kann jederzeit problemlos eingehalten werden.

In Krafräumen ist entweder die 10m² Trainingsfläche pro Person zu gewährleisten oder in beständigen Gruppen zu trainieren.

2. Anpassung der Trainingsformen, -inhalte und -organisation

Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass die Einhaltung des Mindestabstandes vor und nach der Trainingsaktivität gegeben ist.

Wird der Mindestabstand von 2 Meter pro Trainingseinheit gesamthaft für mehr als 15 Minuten überschritten, ist in beständigen Gruppen zu trainieren.

3. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Swiss Athletics kommuniziert dieses auf seinen Kanälen an die Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu. Die verantwortlichen Personen der Vereine klären mit den Anlagenbetreibern ihrer Gemeinde die konkreten Voraussetzungen für die Benutzung der örtlichen Leichtathletikanlagen.

4. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 24.04.2020 mit den Ergänzungen vom 01.05.2020.

Das vom BAG/BASPO am 24.04.2020 plausibilisierte Schutzkonzept ist im Original auf der Webseite von Swiss Athletics einsehbar.

Leadingpartner

